

sozialistischen Staates achtet und sich in gesellschaftliche Aktivitäten zur Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Ordnung eingliedert. Die Verdächtigenbefragung hat dabei weichenstellende Bedeutung, insofern trotz Begründung des Verdachts einer Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden soll.

Neben der Verwirklichung erster erzieherischer Einflußnahme muß die Aufklärung der Straftat damit, verbunden werden, über das unmittelbare strafprozessuale Prüfungsstadium hinausgehend den Prozeß der weiteren Erziehung des Straftäters einzuleiten und in den Grundzügen vorauszubestimmen. Dazu ist zunächst notwendig, anknüpfend an die im operativen Stadium der Bearbeitung gesicherten Erkenntnisse die Erziehungsfähigkeit und die Erziehungsbereitschaft des betreffenden Arbeitskollektivs, bei jugendlichen Straftätern auch der betreffenden Familien, herauszuarbeiten. Dazu bedarf es gegebenenfalls der Durchführung von Zeugenvernehmungen und darüber hinausgehend außerhalb der Verdachtshinweisprüfung Aussprachen mit dem Leiter des Kollektivs oder mit bestimmten Kollektivmitgliedern, bzw. mit Erziehungsberechtigten. Ist bei einer Straftat die fehlerbezogene Erziehungsfähigkeit und Erziehungsbereitschaft des Kollektivs bzw. der Familie zu bejahen, sind konkrete Maßnahmen, wie Aussprachen u. a. zu konzipieren, die im Anschluß an die Verdachtshinweisprüfung wirksam werden können. Dazu ist es erforderlich, daß den Kollektiven unter Wahrung der gebotenen Konspiration sowohl die Bestätigung (im Sinne des Vorliegens der straftatbegründenden Umstände) des Verdachts einer Straftat als auch die Gründe für die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens mitzuteilen sind. Ein Kollektiv kann die ihm innewohnenden Potenzen zur Erziehung eines Straftäters nur dann nutzen, wenn es für die Verwirklichung der ihm zukommenden Aufgabenstellung ausreichend über Umstände, die mit der Straf-

<sup>1</sup> VgT. Forschungsergebnisse  
a. a. O., S. 21